

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 542

Auswärtige Beziehungen privater Verbände

Eine staatsrechtliche,
insbesondere grundrechtskollisionsrechtliche
Untersuchung

Von

Markus Heintzen



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS HEINTZEN

Auswärtige Beziehungen privater Verbände

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 542

Auswärtige Beziehungen privater Verbände

**Eine staatsrechtliche, insbesondere grundrechts-
kollisionsrechtliche Untersuchung**

**Von
Dr. Markus Heintzen**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Heintzen, Markus:

Auswärtige Beziehungen privater Verbände: e. staatsrechtl.,
insbes. grundrechtskollisionsrechtl. Unters. / von Markus

Heintzen. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 542)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06484-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06484-4

Vorwort

Die vorliegende Schrift wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1987/1988 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom Juli 1987. Für den Druck habe ich an einigen Stellen geringfügige Ergänzungen, zum Teil auch Straffungen und Umstellungen vorgenommen.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Josef Isensee, danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit und die wissenschaftliche wie menschliche Unterstützung, die ich während meiner Assistentenjahre an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Herrn Professor Dr. Fritz Ossenbühl schulde ich Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens. Gedankt sei auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die diese Arbeit durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums großzügig gefördert hat, sowie Herrn Rechtsanwalt Norbert Simon für ihre Aufnahme in das Verlagsprogramm des Verlages Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Erscheinungsformen grenzüberschreitender privater Betätigungen und Beziehungen	26
I. Begriffliche Vorabfestlegungen	26
1. „Privater“	26
2. Politikwissenschaftliche Terminologie	28
II. Gesellschaftliche Verbände als Akteure der internationalen Beziehungen	30
1. Die internationale gesellschaftliche Verflechtung	30
2. Private Außenpolitik	34
III. Grundzüge einer Typologie privater Auslandskontakte	36
IV. Privates Handeln an der Grenze zur Wahrnehmung staatlicher Funktionen	38
1. Das Abgrenzungsproblem	39
a) Verwaltungsorganisationsrecht	39
b) Völkerrecht	41
2. Zwei vermeintliche Leitfälle	43
a) Nebenaußenpolitik von Inhabern öffentlicher Ämter	44
b) Nebenbei-Außenpolitik von Repräsentanten der Gesellschaft . . .	46
B. Staatstheoretische Erklärungsmodelle für das Phänomen weltweiter gesellschaftlicher Verflechtung	48
I. Die Verfassungsentscheidung für eine internationale Zusammenarbeit .	50
1. Art. 24 Abs. 1 GG und die Öffnung der Staatsgewalt	50
2. Art. 25 GG und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts	53
3. Art. 25 GG und der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit	55
4. Ungeschriebene Verfassungspflicht zu internationaler Offenheit und Zusammenarbeit	57
II. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	59
1. Ideengeschichtliche Präzisierung der Fragestellung	60
a) Hegel	61
b) Lorenz von Stein	61

c) Der staatsrechtliche Positivismus	63
d) Die Situation nach Inkrafttreten des Grundgesetzes	64
2. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im Licht der weltweiten Verflechtung	66
a) Der Gesellschafts-Begriff	66
b) Regionale Begrenzungen	68
c) Die Menschenrechte als Prüfstein	70
d) Methodische Rechtfertigung des Vorgehens	71
e) Mögliche Ergebnisse	73
3. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Strukturmerkmal europäisch-atlantischer Verfassungsstaatlichkeit	75
a) In Menschenrechtsabkommen gebräuchliche Klauseln	76
aa) Die Schrankenschränke „in einer demokratischen Gesellschaft“	76
bb) Die Menschenrechtsschränke „öffentliche Ordnung“	80
b) Menschenrechtsschutz juristischer Personen	81
c) Der menschenrechtliche Status öffentlich-rechtlicher Organisationen	86
d) Die menschenrechtliche Verbürgung grenzüberschreitender gesellschaftlicher Kontakte	87
e) Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in der westlichen Verfassungstheorie	88
f) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen	90
g) Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft und die Praxis der deutschen Außenwirtschaftspolitik	93
4. Zusammenfassung	94
C. Inhalt und Reichweite der grundrechtstatbestandlichen Gewährleistung der auswärtigen Beziehungen privater Verbände	96
I. Allgemeines Grundrechtskollisionsrecht	96
1. Art. 1 Abs. 3 GG als kollisionsrechtliche Grundnorm	97
a) Die Merkmale „staatliche Gewalt“ und „vollziehende Gewalt“ in Art. 1 GG	97
aa) Der Begriff der Staatsgewalt im Grundgesetz	97
bb) Die Fiskalgeltung der Grundrechte	99
cc) Die Anwendbarkeit der Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsberührung	100
b) Die Statuslehre Georg Jellineks	102
c) Völkerrechtliche Betrachtung der Staatsgewalt	105
aa) Methodische Vorbemerkung	106

bb)	Der völkerrechtliche Staatsbegriff	108
cc)	Menschenrechtliche Parallelbestimmungen zu Art. 1 Abs. 3 GG	110
dd)	Zusammenfassung der Überlegungen zum Staatsbegriff	111
d)	Zwischenergebnis	112
e)	Mögliche Einwände gegen den Lösungsvorschlag	112
aa)	Grundrechtsdogmatische Einwände	113
bb)	Der Begriff des „Rechtsverhältnisses“	115
cc)	Der Begriff „Staatsgewalt“ in der Verfassungssystematik	116
dd)	Bedenken aus der völkerrechtlichen Zuständigkeitslehre	117
ee)	Grundrechtsbindung der Auswärtigen Gewalt	119
ff)	Die Verortung des Status-Kriteriums bei Art. 1 Abs. 3 GG	121
f)	Zusammenfassung und Auswertung	122
aa)	Statusbedingtheit der Grundrechtsgeltung im Außenbereich	122
bb)	Vergleich mit dem Diskussionsstand in der Literatur	123
cc)	Grundrechtskollisionsrecht und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	124
2.	Außenvermessung des Grundrechtsbereichs mit Hilfe der völkerrechtlichen Zuständigkeitslehre	127
a)	Ansätze in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in der Literatur	127
b)	Die Grundzüge der völkerrechtlichen Zuständigkeitsordnung	129
c)	Gebietsbezug als grundrechtlicher Kernstatus	130
d)	Der Grundrechtsstatus des Deutschen im Ausland	133
aa)	Die Grundrechtsbindung diplomatischer und konsularischer Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland	133
bb)	Diplomatischer Schutz	134
aaa)	Die Problematik der verfassungsrechtlichen Verankerung des diplomatischen Schutzes	134
bbb)	Eigene Lösung	138
cc)	Sonstige Akte deutscher Staatsgewalt gegenüber Auslandsdeutschen	142
e)	Der Grundrechtsstatus des Ausländers im Ausland	144
aa)	Vorwirkender Grundrechtsstatus im Asylrecht	144
bb)	Nachwirkender Grundrechtsstatus	146
cc)	Extraterritoriale Auswirkungen deutscher öffentlicher Gewalt	146
aaa)	Neuere Entwicklungen in der völkerrechtlichen Zuständigkeitslehre	146
bbb)	Faktische Auslandsauswirkungen der Betätigung deutscher Staatsgewalt	148
dd)	Die deutsche Staatsgewalt im Ausland	150

3. Die Funktion der Kategorien „Schutzbereich“, „Eingriff“ und „Schranke“ in Grundrechtsfällen mit Auslandsbezug	151
a) Schutzbereich	151
aa) Schutzgutidentifizierung	152
bb) Schutzintensität	152
cc) Wechselwirkungen mit internationalen Menschenrechtspaketen	153
b) Grundrechtseingriff	154
aa) Faktische Grundrechtseingriffe	155
bb) Eingriffsverbot und Schutzpflicht	156
c) Schranken	157
4. Zusammenfassung	157
II. Der Auslandsbezug ausgewählter Freiheitsgrundrechte	158
1. Die auswärtige Betätigung der politischen Parteien	159
a) Die deutschen politischen Parteien	160
aa) Auswärtige Betätigung im allgemeinen	160
aaa) Parteienfreiheit	160
bbb) Oppositionsfreiheit	162
bb) Die Parteien und die Europäischen Gemeinschaften	164
cc) Überfremdung der deutschen politischen Parteien	167
aaa) Parteimitgliedschaft Fremder und Auslandsbelegenheit des Hauptsitzes	167
bbb) Finanzielle und sonstige Auslandsabhängigkeiten	172
ccc) Ergebnis	175
b) Die politischen Stiftungen	175
c) Die internationalen Parteienzusammenschlüsse	176
2. Vereine und Verbände	178
a) Das Verhältnis von Art. 9 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG	178
aa) Die Lehre vom Doppelgrundrecht	179
bb) Die Bedeutung der Inländerklausel des Art. 19 Abs. 3 GG	180
cc) Die wesensmäßige Geltung der Grundrechte für juristische Personen	183
dd) Primärer und sekundärer Grundrechtsschutz juristischer Personen	188
b) Art. 9 Abs. 1 GG und internationale Verbandsstrukturen	190
aa) Deutsche Sektionen internationaler Vereinigungen	190
bb) Mischvereine	191
cc) Deutsche Mitglieder in Ausländer-Vereinigungen	192

3. Die Koalitionen	193
a) Der internationale Anwendungsbereich der Koalitionsfreiheit ratione personae	193
b) Der internationale Anwendungsbereich der Koalitionsfreiheit ratione materiae	194
4. Gewerbe- und Unternehmerfreiheit	196
a) Verfassungssystematische Überlegungen zu dem Verhältnis von Art. 1 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 3 GG	197
b) Die außenwirtschaftliche Betätigung	199
5. Die Informationsgrundrechte	199
a) Pressefreiheit	199
aa) Ausländische Berichterstattung über die Bundesrepublik	200
bb) Auslandsberichterstattung der deutschen Presse	201
b) Rundfunk und Fernsehen	202
c) Informationsfreiheit	204
6. Die Kirchen	205
7. Zwischenbilanz	207

D. Das Politische als grundrechtliches Kriterium 209

E. Grundrechtliche Freiheit und kollidierende Belange des Staates – das „Politische“ privater Auslandsaktivitäten als Legitimationsgrund für Beschränkungen 216

I. Staatstheoretische Überlegungen zu dem Konflikt 219

1. Die Verbändetheorie – auf internationale Sachverhalte übertragen	219
a) Rechtliche Regelungen	219
b) Elemente einer Verfassungstheorie des Verbändestaates	221
aa) Integration	221
bb) Faktische Repräsentation	222
cc) Soziale Gewaltenteilung	224
2. Sozialbindungen grundrechtlicher Freiheiten	225
a) Grundpflichten	225
b) Verfassungserwartungen	227
c) Autonomie und Öffentlichkeit	228
d) Gemeinwohl	230
aa) Gemeinwohl und nationales Interesse als staatstheoretische Paradigmata	230
bb) Die Gemeinwohlklausel des Aktienrechts	232
cc) Gemeinwohlbindung der politischen Parteien	233

3. Speziell auf internationale Sachverhalte abgestimmte Legitimationsmuster für Grundrechtseingriffe	234
a) Das Politische als domaine réservé des Staates	234
b) Die Verfassungsentscheidung für eine internationale Zusammenarbeit	237
c) Das Friedensgebot des Art. 26 GG	240
4. Zusammenfassung	242
II. Gemeinwohl und nationales Interesse als maßgebliche Legitimationsgründe für staatliche Beschränkungsmaßnahmen	243
1. Die Unentbehrlichkeit der staatlichen Ordnungsmacht	243
2. Typologie der einschlägigen Gesetzestatbestände	244
3. Staatstheoretische Fundierung der Unterscheidung	245
4. Zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfeverkehr	246
5. Repressalie und Retorsion	248
F. Regional abgestufter Grundrechtsschutz	253
I. Die Supranationalität der Europäischen Gemeinschaften	256
II. Die Völkerrechtslehre Carl Schmitts	258
1. Einführung	259
2. Die Stellung gesellschaftlicher Kräfte innerhalb eines Großraums	264
3. Großraumlehre und Grundrechtsdogmatik	267
Schluß	275
Literaturverzeichnis	281
Sachregister	295

Abkürzungsverzeichnis

Wegen der im Text und in den Fußnoten verwendeten Abkürzungen wird, soweit diese nicht ohnehin üblich und allgemeinverständlich sind, auf Kirchner / Kastner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl., 1983, verwiesen. Abkürzungen im Zusammenhang mit Dokumenten der Vereinten Nationen sind aufgeschlüsselt bei Otto Steiner, Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen, 1978. Abgekürzte Zitierweisen werden im Literaturverzeichnis erläutert. Folgende Abkürzungen bedürfen, da sie in keinem der gängigen juristischen Abkürzungsverzeichnisse zu finden sind, besonderer Erwähnung:

AFDI	=	Annuaire Français de Droit International
AJIL	=	American Journal of International Law
AMRK	=	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AVR	=	Archiv des Völkerrechts
BDGVR	=	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	=	Encyclopedia of Public International Law
ESC	=	Europäische Sozialcharta
GewMH	=	Gewerkschaftliche Monatshefte
HRLJ	=	Human Rights Law Journal
HZ	=	Historische Zeitschrift
IPBPR	=	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	=	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
RBDI	=	Revue Belge de Droit International
RdC	=	Recueil des Cours
RGDIP	=	Revue Générale de Droit International Public
SJIR	=	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht

Einleitung

Private Außenpolitik – eine solche Begriffskomposition irritiert, wirkt provozierend und scheint in sich widersprüchlich zu sein. An ihr entzündet sich ein Unbehagen, welches ganz allgemein bei grenzüberschreitender Betätigung privater Einzelpersonen oder Verbände anzutreffen ist, sofern diese von einigem Gewicht ist. Das Attribut des Politischen, so der naheliegende Einwand, komme nur staatlichem Handeln zu. Nicht-staatliches Agieren müsse auf die staatliche Willensbildung bezogen oder auf die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten gerichtet sein, um noch mit einigem Grund als politisch qualifiziert werden zu können.¹ Die heute umgangssprachliche Redeweise von einer Verbands-, Unternehmens- oder Geschäftspolitik erscheint bei solchem Begriffsverständnis als amorph und verfremdend.²

Gerade die Außenpolitik galt lange Zeit als ureigene Domäne der leitenden Organe des Staates. „Der fremde Staat gleicht . . . einem Haus . . . mit einer einzigen Eingangstür.“ Die Metapher „Tür“ steht bei Ernst Wolgast, von dem das Zitat stammt³, für den Staatschef und das Auswärtige Amt. Daran anknüpfend schreibt Carlo Schmid: „Dieses Monopol ist nicht nur theoretisch, obwohl es manchmal den Anschein hat, als seien Erdölgesellschaften und Streichholzkonzerne selbständige außenpolitische Mächte und Bewegungen der Geschichte geworden. Man darf sich da von dem Anschein nicht täuschen lassen. Solche Dinge sind Faktoren der Außenpolitik, aber nicht Träger der Außenpolitik. Politisch wirksam werden können sie nur, wenn eine Regierung ihre Vorhaben zum Gegenstand ihrer eigenen Außenpolitik macht.“⁴

Staatsrechtliche Theoriebildungen leiten sich von politischen Verhältnissen und Zuständen her und sind an diese zurückgekoppelt. Das geschichtlich bedingte Vorverständnis, das bei den beiden exemplarisch zitierten Autoren

¹ Zu dem ersten Politikbegriff vgl. *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., 1976, 29f. *Weber* spricht dort von „politisch orientiertem Handeln“; ein Beispiel für diese Art der Verwendung des Wortes „politisch“ ist der Begriff „politischer Streik“. Der zweite Politikbegriff geht auf Aristoteles zurück; dazu: *Christian Meier*, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, 1983, insb. 40ff.; *Dolf Sternberger*, *Drei Wurzeln der Politik*, 1984, 87ff.

² So ausdrücklich *Hermann Heller*, *Staatslehre*, 231; *Jellinek*, *Staatslehre*, 180; *Scheuner*, *Das Wesen des Staates*, 71f. Ferner *Pasquino*, 387ff.

³ *Ernst Wolgast*, *Die auswärtige Gewalt des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Auswärtigen Amtes*, AÖR 5 (1923), 1ff. (78).

⁴ *Carlo Schmid*, *Was ist Außenpolitik?*, 1955, 7. In der Terminologie *Georg Schwarzenbergers* (*Machtspolitik*, 1955, 81ff.) erscheinen die Privaten als „Statisten auf der internationalen Bühne“.

zugrunde liegt, ist das Modell des souveränen Nationalstaats, der gegen Ende des letzten Jahrhunderts zu voller Blüte heranreifte und bis zum 1. Weltkrieg unangefochtener Gestalter der Weltpolitik war.⁵ Der staats- und völkerrechtliche Positivismus war die ihm gemäße Doktrin. Souveränität und alleinige Völkerrechtssubjektivität der Staaten, dualistische Trennung von Außen und Innen, von Völkerrecht und Landesrecht und ein auf die Regierung als außenpolitischen Entscheidungsmonopolisten zugespitztes, ansonsten introvertiertes Staatsmodell waren Theoriebildungen auf der Höhe ihrer Zeit. Es herrschte eine „glückliche Koinzidenz von geographischer Gesamtkonzeption, politischen Betätigungsräumen und rechtlicher Weltdeutung“⁶.

In den internationalen Beziehungen jener Tage spielten Private durchaus eine Rolle. Der internationale Adel, die „ultramontane“ katholische Kirche, die Freimaurerei oder die Sozialistische Internationale bezeugen das. Das Bild vom impermeablen Nationalstaat bedarf also einiger Relativierung, um nicht zum irreführenden Klischee zu werden. Sogar zwischen den Streitkräften der nach heute landläufiger Vorstellung in der Ära des Imperialismus schroff voneinander abgegrenzten Staaten gab es mannigfaltige grenzüberschreitende Beziehungen.⁷ Umfang und Bedeutung privater Auslandstätigkeit im wirtschaftlich-technischen Bereich waren jedoch im Vergleich zu heute geringer, und die Trennung von Staat und Politik auf der einen Seite und Gesellschaft und Wirtschaft auf der anderen wurde als wenig problematisch empfunden. Der Begriff „Gesellschaft“ war auf den Staat ausgerichtet; internationale Verflechtungen traten darüber in den Hintergrund. Man mag rückblickend darüber streiten, ob die Staats- und Völkerrechtslehre gut daran tat, den Akzent so einseitig auf die souveräne Staatlichkeit zu legen⁸, und man darf wohl bezweifeln, daß die Pläne des Philosophen Johann Gottlieb Fichte über einen geschlossenen Handelsstaat je auch nur annähernd zur Erklärung der Wirklichkeit getaugt haben oder daß sie zumindest auf theoretischer Ebene den paradigmatischen Stellenwert besaßen, den ihnen heutige Beobachter gern zuschreiben.⁹ Fest steht, daß in den juristischen Gedankengebäuden des Posi-

⁵ Näheres bei *Grewe* (1984), 567 ff. und *Vogel* (1964), 10 ff.

⁶ Zitat: *Werner von Simson*, Die Souveränität im rechtlichen Verständnis der Gegenwart, 1965, 177.

⁷ Vgl. *Heinz Gollwitzer*, Internationale des Schwertes, Vortrag vor der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, 1987, insb. 18 ff., 25 ff.

⁸ Kritisch z. B. *Robert von Mohl*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1, 1860, 585 ff.; rückblickend auch *Carl Schmitt*, Der Nomos der Erde, 200 ff., 228 ff., 269 f.

⁹ *Johann G. Fichte*, Der geschloßne Handelsstaat, Neudruck, 1920. Bei dieser – oft zitierten, aber wenig gelesenen – Schrift handelt es sich freilich um eine Utopie, um den Entwurf eines Vernunftstaates und eines reinen Staatsrechtes, die in einem nur für die Philosophen überbrückbaren Gegensatz zu dem wirklichen Staat und zur Politik stehen (3 - 6). In Fichtes geschlossenem Handelsstaat soll Privaten die Pflege von Auslandskontakten nicht gestattet sein. „Aller unmittelbarer Verkehr des Bürgers mit irgendeinem Ausländer soll durchaus aufgehoben werden, dies ist die Forderung.“ (222) Emigration und Auslandsreisen sind in beschränktem Umfang erlaubt (273 ff.). „Zu reisen hat aus einem geschlossenen Handelsstaate nur der Gelehrte und der höhere Künstler,

tivismus für die grenzüberschreitenden Beziehungen von Privatpersonen kein Platz vorgesehen war. Völkerrechtlich hatten Private keinen eigenen Status, sie waren ihrem Heimatstaat mediatisiert. Nach staatlichem Recht unterstanden ihre auswärtigen Beziehungen einer strengen Aufsicht. Rechtlicher Schutz gegen staatliche Ingerenz existierte praktisch nicht; der Primat der Außenpolitik und die in diesem Bereich besonders zählige Doktrin vom gerichtsfreien Hoheitsakt standen im Wege. Sinnfälliger Ausdruck für die undurchdringliche Einheit und Abgeschlossenheit, mit der der souveräne Nationalstaat sich einem außenstehenden Beobachter darstellte, ist die Lehre, wonach bei Verletzungen des völkerrechtlichen Fremdenrechts nicht das private Opfer, sondern dessen Heimatstaat Geschädigter und Inhaber des Wiedergutmachungsanspruchs sei.

Dementsprechend brauchte auch die Staatsrechtslehre sich mangels Masse bis in die Zeit des Grundgesetzes nicht veranlaßt zu sehen, die auswärtigen Beziehungen von Privatpersonen zu thematisieren. Wo dies ausnahmsweise doch geschieht, werden sie als rechtlich nicht weiter problemträchtige und praktisch nicht besonders gewichtige Variante der Grundrechtsverwirklichung kurz registriert.¹⁰

Bald jedoch liefen die Fäden auseinander. Die klassischen Formen des publizistischen Rechtsgebäudes zerbrachen. „Die Zeit der Systeme ist vorbei.“¹¹ Die inneren und äußeren Voraussetzungen und Bedingungen der Staatlichkeit haben sich in unserem Jahrhundert in ständigem und raschem Wandel befunden, wobei ein Ende nicht abzusehen ist und klare Unterscheidungen zusehends schwieriger werden. Die Entwicklungslinien sind von Geschichts- und Politikwissenschaft hinlänglich erforscht, so daß hier das Wesentliche in Thesen referiert werden kann.

der müßigen Neugier soll es nicht länger erlaubt werden, ihre Langeweile durch alle Länder herumzutragen.“ (275) F. geht davon aus, daß nach einer gewissen Übergangszeit der Entwöhnung fast niemand mehr ein Verlangen nach dem Ausland oder nach Ausländischem haben werde (207 f., 274). Um den Übergang zu einem geschlossenen Handelstaat zu bewirken, schlägt er dreierlei vor: die Einführung eines eigenen und fälschungssicheren Landesgeldes, ein strenge Devisenkontrolle und -bewirtschaftung und ein Außenhandelsmonopol der Regierung. Insbesondere: „Jede Einführung des Landesgeldes ist eine wahre Schöpfung.“ (282) Die Regierung erscheint bei Fichte als der „einzige Bankier für das Ausland“ (276). Zweck der Schließung des Staates – und, das ist hinzuzufügen, der Angleichung der gegebenen Staatsgrenzen an die natürlichen Grenzen (213 ff.) – ist es, dem Staat die Erfüllung seiner wichtigsten Bestimmung zu ermöglichen: „Jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen und sodann erst ihn dabei zu schützen.“ (10) Dies sei nur dadurch möglich, daß „die Anarchie des Handels ebenso aufgehoben werde, wie man die politische aufhebt, und der Staat ebenso als Handelsstaat sich schließe, wie er in seiner Gesetzgebung und seinem Richteramt geschlossen ist.“ (145) Als Nebeneffekt erhofft Fichte sich die Vermeidung von Kriegen zwischen den nun in sich saturierten Gemeinwesen (218, 278). Philosophische Äußerungen zum Außenhandel haben im übrigen eine lange Tradition; siehe schon *Aristoteles*, Politik, 1327a 18 ff.

¹⁰ So etwa bei *Mosler* (1954), 243 ff. (254, 270).

¹¹ Zitat: *Carl Schmitt*, Der Begriff des Politischen, 17.